



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Informative Sammlung der auf www.stadt-salzburg.at
kundgemachten Amtsblatt-Stücke

15. Dezember 2022
Folge 23/2022

Inhalt

Amtsblatt-Stücke 135 bis 138/2022, kundgemacht
zwischen 15. November und 5. Dezember 2022 .. 2 – 5

Impressum 4



<https://www.stadt-salzburg.at/amsblatt>

Wichtige Info zum elektronischen Amtsblatt

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12 / 2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.

Direkter Link: www.stadt-salzburg.at/amtsblatt

Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 15. November 2022
www.stadt-salzburg.at

135. Kundmachung

Robinigstraße - Abschreibung einer Teilfläche aus Gst. 547/2, KG Itzling, vom Öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg
GZ: 04/00/51878/2019/008

Robinigstraße - Abschreibung einer Teilfläche aus Gst. 547/2, KG 56524 Itzling, vom Öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Aufhebung der Widmung zum Gemeingebrauch

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht wird aufgrund der Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 22.11.2022, Zl. 04/00/51878/2019/006, im Bereich der Robinigstraße eine 350 m² große Teilfläche aus Gst. 547/2, KG Itzling, vom Öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg abgeschrieben und deren Widmung zum Gemeingebrauch aufgehoben.

Für den Bürgermeister:
Mag. Alexander Molnar

Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 30. November 2022
www.stadt-salzburg.at

136. Kundmachung

Bebauungsplan der Aufbaustufe, „KOLPING - JUNGES WOHNEN - 1 / A1“; Kundmachung der Verordnung
GZ: 05/03/62210/2022/016

Bebauungsplan der Aufbaustufe „KOLPING - JUNGES WOHNEN - 1 / A1“

Bereich Adolf-Kolping-Straße

Gst. 498/163, 498/164, 498/223 und 498/29, alle KG Itzling

Kundmachung der Verordnung

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 des Salzburger Stadtrechts 1966 wird der am 14.11.2022 vom Stadtsenat gestützt auf Punkt 1.2.19. des Anhanges zur Gemeinderatsgeschäftsordnung anstelle des Gemeinderates beschlossene Bebauungsplan der Aufbaustufe „KOLPING - JUNGES WOHNEN - 1 / A1“ für den Bereich Adolf-Kolping-Straße, Gst. 498/163, 498/164, 498/223 und 498/29, alle KG Itzling, durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden an folgen-dem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr
Schwarzstraße 44 (5. Stock)
5020 Salzburg

Der Bebauungsplan ist in weiterer Folge auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at (Stadtplan) abrufbar.

Die Rechtswirksamkeit dieser durch öffentliche Auflage kundgemachten Verordnung beginnt gemäß § 19 Abs 5 Salzburger Stadtrecht 1966 mit Ablauf des Tages, an dem dieses Amtsblatt herausgegeben wird.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

**STADT : SALZBURG**

Amtsblatt Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 73, Folge 23/2022Informative Sammlung der Amtsblatt-Stücke
kundgemacht auf www.stadt-salzburg.at
15. Dezember 2022

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Produktion: Doris Stockklauser. Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2509 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT772040400000017004. Druck: Im Haus. Die Amtsblatt-Sammlung enthält Informationen zur Stadt Salzburg und aktuell auf www.stadt-salzburg.at kundgemachte Amtsblatt-Stücke. Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz

Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 5. Dezember 2022
www.stadt-salzburg.at137. Kundmachung
Steuerterminkalender Jänner 2023
GZ: 04/01/10308/2022/018**Städtische Steuern und Abgaben im Jänner 2023**15. Nächtigungsabgabe u. bes. Fondsbeitrag
gem. Sbg. Tourismusgesetz für November 2022

Kommunalsteuer für Dezember 2022

Vergnügungssteuer (nur regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen) für Dezember 2022

31. Hundesteuer für 2023

Für den Bürgermeister:
Brigitte FranzJahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 5. Dezember 2022
www.stadt-salzburg.at138. Kundmachung
Amtliche Information über einen Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag
GZ: 04/03/70167/2017/007**Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag,
Abgabenvorschreibung nach dem Salzburger Raumordnungsgesetz****Amtliche Information der Stadt Salzburg****über den Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag gemäß § 77b Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 und die Verpflichtung zur Einreichung einer Abgabenerklärung und Entrichtung einer Abgabe**

Ab dem 1. Jänner 2023 sind bestimmte unbefristete unverbaute Baugrundstücke mit einem Flächenausmaß von mehr 500 qm² nach Maßgabe der folgenden Bestimmung Gegenstand eines Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrages:

§ 77b Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, i.d.F. LGBl Nr 103/2022

(1) Die Gemeinden erheben einen Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag als ausschließliche Gemeindeabgabe. Abgabenbehörde ist der Bürgermeister.

(2) Gegenstand der Abgabe sind unbefristete unverbaute Baulandgrundstücke, die ab dem 1. Jänner 2018 seit mehr als fünf Jahren als Bauland der Widmungskategorien gemäß § 30 Abs 1 Z 1 bis 5 und 9 ausgewiesen sind. In die Fünfjahresfrist sind nicht einzurechnen:

1. Zeiten von Bausperren,
2. Zeiten von Kennzeichnungen des Baulandgrundstücks als Aufschließungsgebiet, Aufschließungszone oder Vorbehaltsfläche,
3. Zeiten der Geltung einer Vereinbarung gemäß § 18 (oder einer Vorgängerbestimmung) für das betreffende Baulandgrundstück mit noch nicht abgelaufenen Leistungsfristen über dessen Bebauung oder Überlassung an Dritte,
4. Zeiten, in denen eine Bebauung wegen Fehlens eines Bebauungsplanes unmöglich war.

(3) Abgabeschuldner sind die Eigentümer der Baulandgrundstücke gemäß Abs 2, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten. Von der Abgabe befreit sind Gemeinden im Fall von eigenen Baulandgrundstücken im Gemeindegebiet und die Baulandsicherungsgesellschaft mbH (§ 77) sowie Grundeigentümer, die schriftlich um eine entschädigungslose Rückwidmung ihrer Grundstücke in Grünland angesucht haben.

(4) Bemessungsgrundlagen sind

1. das Flächenausmaß des Baulandgrundstücks und
2. die Anzahl der vollen Monate im Kalenderjahr, in denen mit einer der Widmung entsprechenden Bebauung noch nicht begonnen worden ist.

Vom Flächenausmaß gemäß der Z 1 ist in den ersten 15 Jahren der Widmung des Grundstücks als Bauland, und zwar ab 1. Jänner 2018, das Flächenausmaß für den Eigenbedarf der Grundeigentümer (§ 5 Z 2) abzuziehen. In die Fünfzehnjahresfrist sind die Zeiten gemäß Abs 2 Z 1 bis 4 nicht einzurechnen.

(5) Der Abgabensatz für ein volles Kalenderjahr beträgt:

Flächenausmaß (Differenz nach Abs 4 vorletzter Satz)	Abgabenhöhe in €			
	Tarif 1	Tarif 2	Tarif 3	Tarif 4
bis 500 m ²	-	-	-	-
501 m ² bis 1.000 m ²	1.400	1.260	1.120	860
1.001 m ² bis 1.700 m ²	2.800	2.520	2.240	1.720
1.701 m ² bis 2.400 m ²	4.200	3.780	3.360	2.580
2.401 m ² bis 3.100 m ²	5.600	5.040	4.480	3.440
je weitere angefangene 700 m ²	+ 1.400	+ 1.260	+ 1.120	+ 860

Dabei gilt:

1. der Tarif 1 für Baulandgrundstücke in der Stadt Salzburg;
2. der Tarif 2 für Baulandgrundstücke in den Stadtgemeinden Bischofshofen, Hallein, Oberndorf, Neumarkt am Wallersee, Saalfelden am Steinernen Meer, Seekirchen am Wallersee, St. Johann im Pongau und Zell am See sowie in den an die Stadtgemeinde Salzburg unmittelbar angrenzenden Gemeinden;
3. der Tarif 3 für Baulandgrundstücke in den sonstigen Gemeinden des Flachgaus und Tennengaus;
4. der Tarif 4 für Baulandgrundstücke in den sonstigen Gemeinden des Pinzgaus, Pongaus und Lungaus.

(6) Der Abgabenanspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

Die Abgabeschuldner haben bei der Abgabenbehörde für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Mai des Folgejahres eine Abgabenerklärung einzureichen.

Über diese Verpflichtung sind die Gemeindebürger von der Abgabenbehörde vor Beginn des Jahres 2023 zu informieren.

(7) Der Abgabenertrag fließt der Gemeinde zu. Er ist für Zwecke der aktiven Bodenpolitik der Gemeinde sowie zur Erhaltung, Erweiterung und Verbesserung von Infrastruktureinrichtungen zu verwenden.

Hinweis: Relevant ist die jeweils geltende Rechtslage, die im Internet unter RIS - Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 § 77b - Landesrecht konsolidiert Salzburg (bka.gv.at) abgerufen werden kann.

Für den Bürgermeister:
Mag. Alexander Molnar

Weniger Verpackungsmüll – mit reinem Gewissen feiern!

Weil das Fest
ohne Müll
noch viel
schöner ist



Frohes Schenken!

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12/2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form auf www.stadt-salzburg.at rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.



Bestellschein

Aufgrund einer Stadtrechtsnovelle sind die rechtsverbindlichen Kundmachungen seit 1. März 2020 auf der Stadthomepage www.stadt-salzburg.at zu finden. Sie erhalten künftig 14-tägig eine Sammlung dieser tagesaktuell elektronisch kundgemachten Amtsblatt-Stücke in gewohnter Form.

Bestellung / Abbestellung / Fragen zum Abo unter informationszentrum@stadt-salzburg.at bzw. Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg – Kennwort „Amtsblatt“

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Informative Sammlung der Amtsblatt-
Stücke der Stadt Salzburg